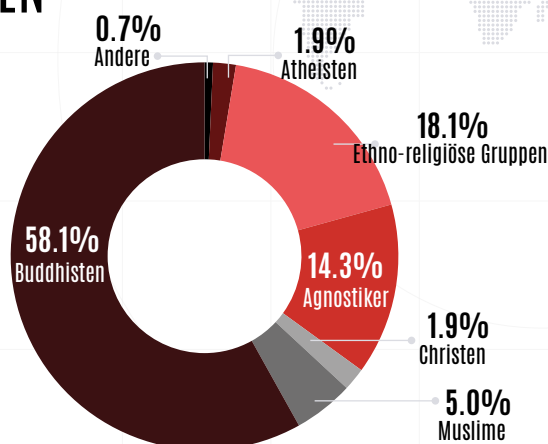




# MONGOLEI

## RELIGIONEN



## DIE GESETZESLAGE ZUR RELIGIONSFREIHEIT UND DIE TATSÄCHLICHE ANWENDUNG

In den vergangenen zwei Jahren gab es in der Mongolei kaum verfassungsrechtliche oder gesetzliche Änderungen, die sich auf die Religionsfreiheit ausgewirkt hätten. Der Zusammenbruch der UdSSR im Jahr 1989 und das Ende der Sowjetherrschaft machten im Land den Weg frei für eine Rückkehr zur Glaubensfreiheit. So sind in der mongolischen Verfassung, die am 13. Januar 1992 verabschiedet wurde, alle Grundfreiheiten verankert, darunter auch die Religionsfreiheit. Des Weiteren sieht die Verfassung offiziell die Trennung von Kirche und Staat vor. Obwohl dem von den Mongolen praktizierten Buddhismus nicht der Status einer Staatsreligion zukommt, ist der Staat nach mongolischem Recht gehalten, den Buddhismus als Mehrheitsreligion zu „respektieren“. Dies wird mit der Notwendigkeit gerechtfertigt, die Einheit des Landes zu wahren und für die mongolische Geschichte und Kultur einzustehen. Darüber hinaus könne der dem Buddhismus von staatlicher Seite gezollte Respekt aber „einen Bürger nicht daran hindern, eine andere Religion auszuüben.“ Gemäß dem mongolischen Strafgesetzbuch wird die Beeinträchtigung von Aktivitäten religiöser Organisationen

mit einer Geldstrafe zwischen 450.000 und 2,7 Mio. Tugrik geahndet. Wenn Missionierungsbestrebungen mit Gewaltanwendung, Ausübung von Druck oder Täuschung einhergehen, kann eine Geldbuße zwischen 450.000 und 5,4 Mio. Tugrik verhängt werden.<sup>11</sup>

Das in den 1990er-Jahren zur Zeit der Staatsgründung gegebene Versprechen der Religionsfreiheit wurde allerdings nicht eingelöst. Stattdessen erfuhren Glaubensgemeinschaften, die verglichen mit der Landeskultur als „fremd“ eingestuft wurden, immer wieder Einschränkungen durch eine restriktive und übergreifende Bürokratie. Darunter hatten besonders die mongolischen Christen zu leiden.

Generell werden Religionsgemeinschaften in der Mongolei ebenso behandelt wie Nichtregierungsorganisationen (NROs). Sie müssen sich an eine Vielzahl komplexer Vorschriften und Verwaltungsaufgaben halten. Darüber hinaus ist die Eintragung bei einer staatlichen Agentur, der sogenannten Allgemeinen Behörde für geistiges Eigentum und staatliche Registrierung, erforderlich. Da jedoch gesetzlich nicht eindeutig festgelegt ist, wie lange die von dieser Behörde erteilten Registrierungsbescheinigungen gelten sollen, entscheidet die jeweils zuständige Kommunalverwaltung über die Gültigkeitsdauer.

In der Praxis müssen Religionsgemeinschaften ihre Registrierungsbescheinigung jedes Jahr erneuern lassen. Hierzu müssen sie sich an sechs verschiedene Verwaltungsorgane auf kommunaler und nationaler Ebene wenden. Dies ist ein langwieriger und mühsamer Prozess mit ungewissem Ausgang, denn in einigen Provinzen der Mongolei sind die Behörden weniger geneigt, die entsprechenden Bescheinigungen auszustellen, als in anderen Landesteilen.

Eine weitere Auflage, die mit immensen Einschränkungen verbunden ist und die alle ausländischen Organisationen – und somit auch Religionsgemeinschaften – erfüllen müssen, ist die Mindestbeschäftigtenquote für mongolische Arbeitskräfte. Demzufolge müssen, je nach Tätigkeitsbereich der Organisation, zwischen 25% und 95% einheimische Mitarbeiter eingestellt werden. Eine Liste mit den jeweilig geltenden Prozentsätzen wird jedes Jahr veröffentlicht; für die meisten Religionsgemeinschaften gilt automatisch die Höchstquote von 95%. Viele Glaubensgemeinschaften nehmen Anstoß an diesem System, da ihre Mitarbeiter und Finanzmittel größtenteils aus dem Ausland kommen. Die Katholische Kirche nimmt in diesem Zusammenhang eine Sonderstellung ein: Im Gegensatz zu nahezu allen anderen Religionsgemeinschaften mit NRO-Status, deren Personal zu 95% aus Einheimischen bestehen muss, ist es ihr gelungen, eine Quote von 75% auszuhandeln.

Gemäß Strafgesetzbuch sind jegliche Aktivitäten untersagt, die unmenschlich sind und die Kultur und Traditionen des mongolischen Volkes gefährden.

Nach Angaben der US-Kommission für internationale Religionsfreiheit (USCIRF) schreibt das mongolische Gesetz zur Regelung des Zivil- und Militärdienstes vor, dass alle männlichen Staatsbürger zwischen 18 und 25 Jahren ein Jahr Wehrdienst leisten müssen. Dieses Gesetz sieht für Bürger, die aus ethischen oder religiösen Gründen Einspruch erheben, Alternativen zum Militärdienst vor: Sie können Ersatzdienst bei den Grenztruppen, der nationalen Behörde für Notfallmanagement oder einer humanitären Organisation leisten. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, anstelle des Dienstes ein Jahr lang die Kosten für Ausbildung und Unterhalt eines Soldaten zu übernehmen.

## VORFÄLLE UND AKTUELLE ENTWICKLUNGEN

Im Dezember 2018 berichtete das Nachrichtenportal AsiaNews.it, dass die Kommunistische Partei Chinas

(KPCh) Einfluss auf die Suche nach einem Nachfolger für Jebtsundamba Khutugtu, dem spirituellen Oberhaupt der Gelug-Schule des tibetischen Buddhismus in der Mongolei, genommen habe. Demnach habe die KPCh auf ranghohe Lamas eingewirkt, um interne Spaltungen hervorzurufen und dem Einfluss Dharamsalas auf den buddhistischen Diskurs entgegenzuwirken.<sup>2</sup>

Nach mongolischem Recht muss ein mongolischer Staatsbürger an der Spitze einer religiösen Organisation stehen. Religionsgemeinschaften – vor allem christliche, denen keine einheimischen Geistlichen angehören – dürfen nur Land besitzen, wenn die Eigentumsurkunde auf einen mongolischen Staatsbürger ausgestellt ist. Somit hängt die Eintragung von Landrechten und Religionsgemeinschaften zumindest in Teilen vom Wohlwollen der zuständigen Behörde ab. In der zentralen Provinz mit ihrer fest verwurzelten buddhistischen Tradition ist die Verwaltung offensichtlich weniger geneigt, der Eröffnung christlicher Kirchen zuzustimmen, während man anderenorts, z. B. in Erdenet<sup>3</sup>2 Ausländern offener gegenübersteht.

Im Januar 2020 wurde es mongolischen Gelehrten gestattet, das ehemalige Vatikanische Geheimarchiv zu nutzen. Dies war ein Schritt zur Intensivierung der Zusammenarbeit im Kulturbereich. Das entsprechende Abkommen wurde von L. Purevsuren, Botschafter der Mongolei am Heiligen Stuhl und Ständiger Vertreter bei den Vereinten Nationen und anderen internationalen Organisationen, und Mgr. Paul Richard Gallagher, Sekretär des Vatikans für die Beziehungen zu den Staaten, unterzeichnet. Außerdem wurden eine Fotoausstellung und eine wissenschaftliche Konferenz am Heiligen Stuhl vom 6.-8. Mai 2020 geplant.<sup>4</sup>3

Nach Angaben der USCIRF erhielt das Facebook-Posting einer christlichen Kirche, das Taufbilder zeigte, zahlreiche negative Kommentare. Des Weiteren ist im USCIRF-Bericht die Rede von Vertretern einer religiösen Minderheit, die angaben, Arbeitgeber würden zuweilen Mitglieder ihrer Gemeinschaft anwerben, da sie aufgrund ihrer Religionszugehörigkeit weithin als „ehrlich und ethisch“ angesehen würden. Manche Christen berichteten wiederum, dass der zunehmende Einfluss des Christentums im Land von der Öffentlichkeit weiterhin negativ wahrgenommen werde.

Die Mongolei hat rasch gehandelt, um die Covid-

19-Pandemie einzudämmen und bereits im Januar einschneidende Präventivmaßnahmen ergriffen, u. a. eine Quarantänepflicht für Reisende aus China und Absagen potentieller Superspreader-Events wie Versammlungen anlässlich nationaler Feiertage.<sup>5</sup> Somit lag die Zahl der aktiven Fälle im August 2020 bei lediglich drei Personen (von insgesamt 293 Infektionsfällen seit Beginn der Pandemie).<sup>6</sup>

## PERSPEKTIVEN FÜR DIE RELIGIONSFREIHEIT

Da die Mongolei mit bedeutenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu kämpfen hat, gelingt es dem Land nicht, sich

dem Einfluss seines chinesischen Nachbarn zu entziehen. Die seit dem Niedergang des Kommunismus errungenen Freiheiten scheinen in der Regel gewährleistet. In dieser Hinsicht kann man sagen, dass die Religionsfreiheit in der Mongolei sicherlich in viel höherem Maße geachtet wird als in China. Trotzdem haben wirtschaftliche Probleme und der sich rasch vollziehende soziale Wandel dazu geführt, dass die mongolischen Behörden „neuen“ Religionsgemeinschaften im Land, z. B. den Christen (sowohl evangelischen als auch katholischen), misstrauisch gegenüberstehen. Doch allen institutionellen und kulturellen Hürden sowie der schnell fortschreitenden Säkularisierung des Landes zum Trotz, haben gerade christliche Gemeinschaften in der Mongolei weiterhin Zulauf.

## ENDNOTEN / QUELLEN

- 1 United State Commission on International Religious Freedom Report 2018, <https://www.state.gov/wp-content/uploads/2019/05/MONGOLIA-2018-INTERNATIONAL-RELIGIOUS-FREEDOM-REPORT.pdf>, (abgerufen am 25. Februar 2020).
- 2 'Ouverture d'une mission catholique à Erdenet', Églises d'Asie, 15. Juni 2016 <http://eglise.mepasie.org/asia-du-nord-est/mongolie/2016-06-15-ouverture-d2019une-mission-catholique-a-erdenet>, (abgerufen am 21. Februar 2018).
- 3 Mongolia and the Holy See open to cultural and scholarly exchanges – AsiaNews.it; 15. Januar 2020 - <http://www.asianews.it/news-en/Mongolia-and-the-Holy-See-open-to-cultural-and-scholarly-exchanges-49036.html>, (abgerufen am 25. Februar 2020).
- 5 Gendengarjaa Baigalimaa, "Lessons from Mongolia's COVID-19 Containment Strategy," Stanford University, 19. Mai 2020, <https://fsi.stanford.edu/news/lessons-mongolia%E2%80%99s-covid-19-containment-strategy>.
- 6 Johns Hopkins CSSE. «Coronavirus COVID19 (2019-nCoV)» (ArcGIS). Coronavirus COVID-19 Global Cases.